



Amtssigniert. SID2023091122331
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

p.a.: medientransparenz@rtr.at

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst

Dr. Jakob Egger
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
0512/508-2219
verfassungsdienst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

VD-360/70-2023

Innsbruck, 13.09.2023

**Entwurf einer Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur Festlegung der Eingabemodalitäten der Bekanntgabepflicht bei Aufträgen nach dem Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (MedKF-TG Eingabeverordnung 2023);
Stellungnahme**

Zum oben angeführten Verordnungsentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Eingangs wird festgehalten, dass die mit 1. Jänner 2024 in Kraft tretenden Änderungen des MedKF-TG für die Rechtsträger einen erheblichen administrativen und personellen Mehraufwand mit sich bringen. Daher werden vom Land Tirol jegliche Maßnahmen begrüßt, die zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Bekanntgabepflicht bei Aufträgen gemäß § 2 MedKF-TG beitragen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den §§ 2 und 5:

Es ist unklar, was als „thematisch zusammengehöriges Sujet mit nur geringfügiger Abweichung“ betrachtet werden kann bzw. ab wann „eigenständige“ Sujets vorliegen. Es sollte diesbezüglich eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

Weiters sollten vor dem Hintergrund, dass insbesondere bei Testimonial-Kampagnen mehrere thematisch zusammengehörige Sujets, deren Inhalt sich nur geringfügig (anderes Gesicht) unterscheidet, zum Einsatz kommen, in den Erläuterungen zu § 5 auch explizit Testimonial-Kampagnen angeführt werden, bei denen es ausreichend ist, ein Mastersujet aufzuladen.

Mit Blick auf die in letzter Zeit deutlich erhöhte Komplexität der einzelnen Vorgänge beim Sujet-Upload scheint es – auch im Sinn einer im Ergebnis möglichst strukturierten und ressourcensparenden Datenverwaltung – notwendig, die Möglichkeit einer zeitnahen Korrektur bzw. Verbesserung der Meldungen zu implementieren. Beispielhaft zu nennen sind hier etwa allfällige unabsichtliche Uploads bei einem Bulk-Upload trotz großer Sorgfalt, die so zeitnah bereinigt werden könnten.

Schließlich wird eine automatische Wasserzeichen-Markierung durch die KommAustria beim Hochladen in die Sujetdatenbank angeregt.

Zu § 3:

Gegenwärtig ist nicht klar, ob eine Website mit eingebundenem Video als „Website“ zu kategorisieren ist oder hier eine Zuordnung als „Video“ korrekt wäre. Zudem ist unklar, wie eine Zuordnung bei mehreren verschiedenen Zugriffsmöglichkeiten zu erfolgen hat. Als plakatives Beispiel wird etwa die Einspielung von Werbung bei Facebook über die PC-Website genannt. In diesem Fall ist es technisch möglich, die Werbung sowohl über den Webbrowser am PC (damit wäre die Kategorie wohl „Online“, Subkategorie „Soziales Netzwerk“) als auch über die Facebook-App (hier wäre die Subkategorie wohl „App“) aufzurufen. Es sollte daher in den Erläuternden Bemerkungen jedenfalls klargestellt werden, ob hinsichtlich der Angabe der Art der Werbeleistung nach § 3 bei der Zuordnung der Kategorie und Subkategorie auf das Werbemedium selbst abzustellen ist.

Hinsichtlich bestimmter Kommunikationsmittel, wie etwa werbliche Platzierung, oder bestimmte Mischformen, wie Tip-On-Cards auf Magazinen, ist die Zuordenbarkeit zu den in dieser Bestimmung taxativ aufgezählten Kategorien nicht eindeutig und damit jedenfalls nicht ohne Weiteres durchführbar. Um zukünftige Fälle zu vermeiden, bei denen eine Kategorisierung nicht möglich ist, wird angeregt, eine weitere eigenständige Kategorie als Auffangtatbestand für allenfalls nicht zuordenbare Werbeleistungen vorzusehen. Diese könnte in Anlehnung an die Subauffangtatbestände in Z 4 und Z 5 als „Sonstige Werbeleistungen“ bezeichnet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Forster
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Öffentlichkeitsarbeit

Justizariat

Kultur

Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz

Finanzen

das Sachgebiet Innenrevision und IT

zur Kenntnisnahme übersandt.